

Leistungsansprüche aus den Sozialsystemen

Für Ukrainerinnen und Ukrainer ergibt sich bei Hilfebedürftigkeit unmittelbar eine Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG, unabhängig von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Wenn Sie Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen müssen, benutzen Sie bitte das Antragsformular, das auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt wird. Sie können sich auch unter Rufnummer 05321 / 76-280 melden, dann wird Ihnen der Antrag zugeschickt.

Die Rückgabe des Antrages wenn möglich mit Kopien der Ausweispapiere bitte per Mail an folgende Adresse: Migrationsleistungen@Landkreis-Goslar.de

Bei leistungsrechtlichen Fragen bekommen Sie unter Rufnummer 05321 76-597 weitere Informationen.

Corona Teststationen

Bitte nutzen Sie die eingerichteten Corona Schnelltest Stationen. Einen Überblick auf die Standorte finden Sie ebenfalls auf der Startseite des LK Goslar.

Informationen

Bei weiteren Fragen sind wir unter Rufnummer (05321) 76-564 erreichbar aber natürlich auch unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten.